

Gemeinde Rechlin

Beschlussvorlage

BV-18-2025-039

öffentlich

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechlin

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 08.12.2025
<i>Bearbeiter:</i> Henryk Mogck	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rechlin (Entscheidung)	18.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rechlin beschließt:

1. die Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechlin für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Roggentiner Rollfeld“.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in beiliegendem Übersichtsplan dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung:

Darstellung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ anstelle der bisherigen Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ im Umgriff der Flurstücke 10/21, 12/2 und 12/3 der Flur 6, Gemarkung Rechlin

2. der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechlin (Stand 09.12.2025) und die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Amt Röbel-Müritz.
5. die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu unterrichten. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
6. die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wird gem. § 4b BauGB einem Dritten (Planungsbüro) übertragen.

Sachverhalt

Die Gemeinde Rechlin verfügt seit 2011 über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Darin ist der für die Entwicklung des „Solarpark Roggentiner Rollfeld“ beabsichtigte Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Da sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickeln sollen, ist der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. Das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Gesuch des Vorhabenträgers eingeleitet und dieser übernimmt alle damit im Zusammenhang stehenden Planungskosten.

Nach Billigung des Planungsstandes Vorentwurf durch die Gemeindevertretung werden die nach Baugesetzbuch erforderlichen Verfahrensschritte der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Weiterhin erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
		
Ertrag/Einzahlung in €	☐	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	☐	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Übersichtsplan 5. Änderung FNP Rechlin (öffentlich)
2	Vorentwurf Planzeichnung 5. Änderung FNP Rechlin (öffentlich)
3	Begründung 5. Änderung FNP Rechlin (öffentlich)



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Rechlin (131483)

Flur: 6

Maßstab: ca. 1: 25000

Datum: 05.05.2025

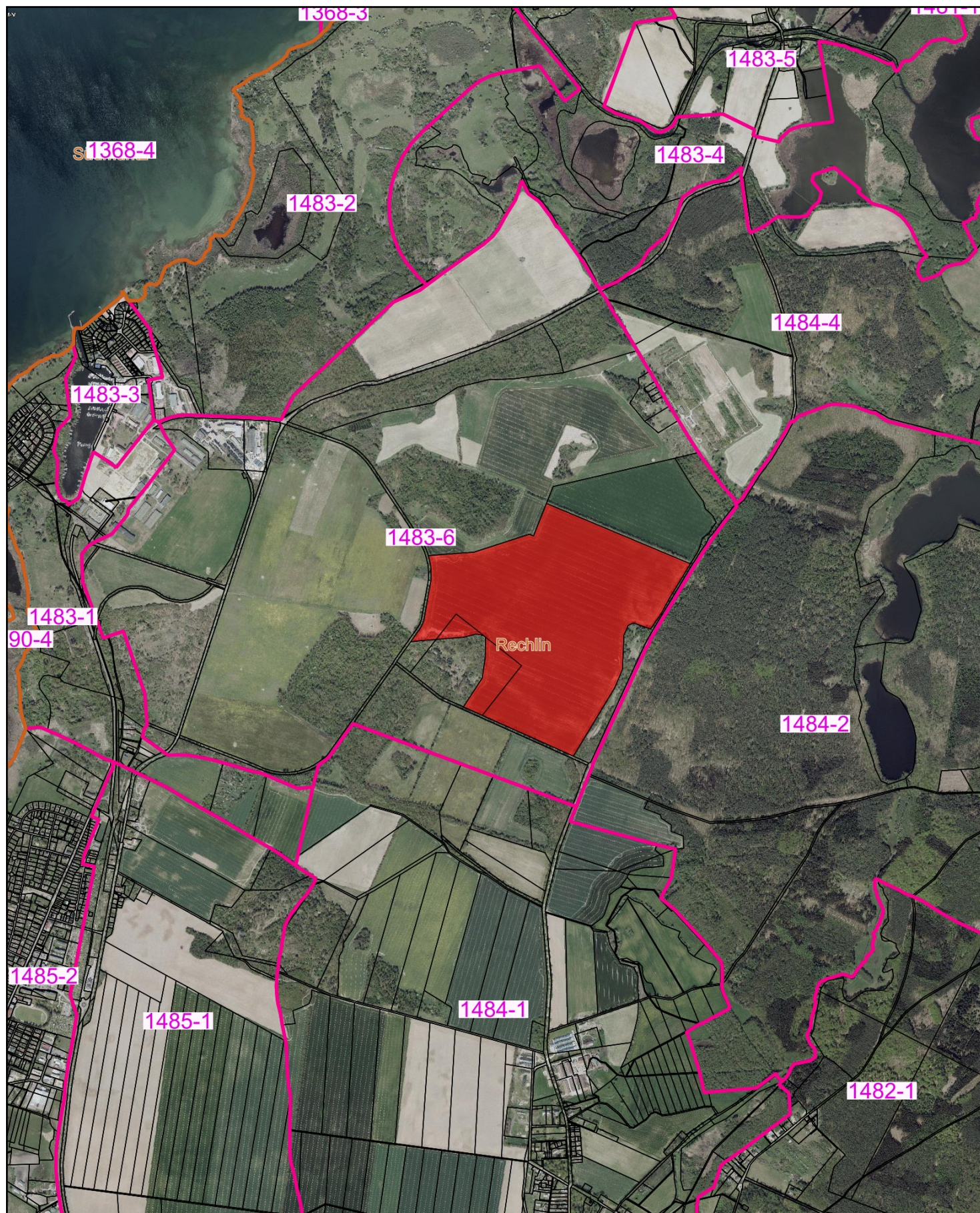
Stelle: Amt Röbel-Müritz, Nutzer: Mogck

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK "SOLARPARK ROGGENTINER ROLLFELD"
Maßstab: 1 : 5.000

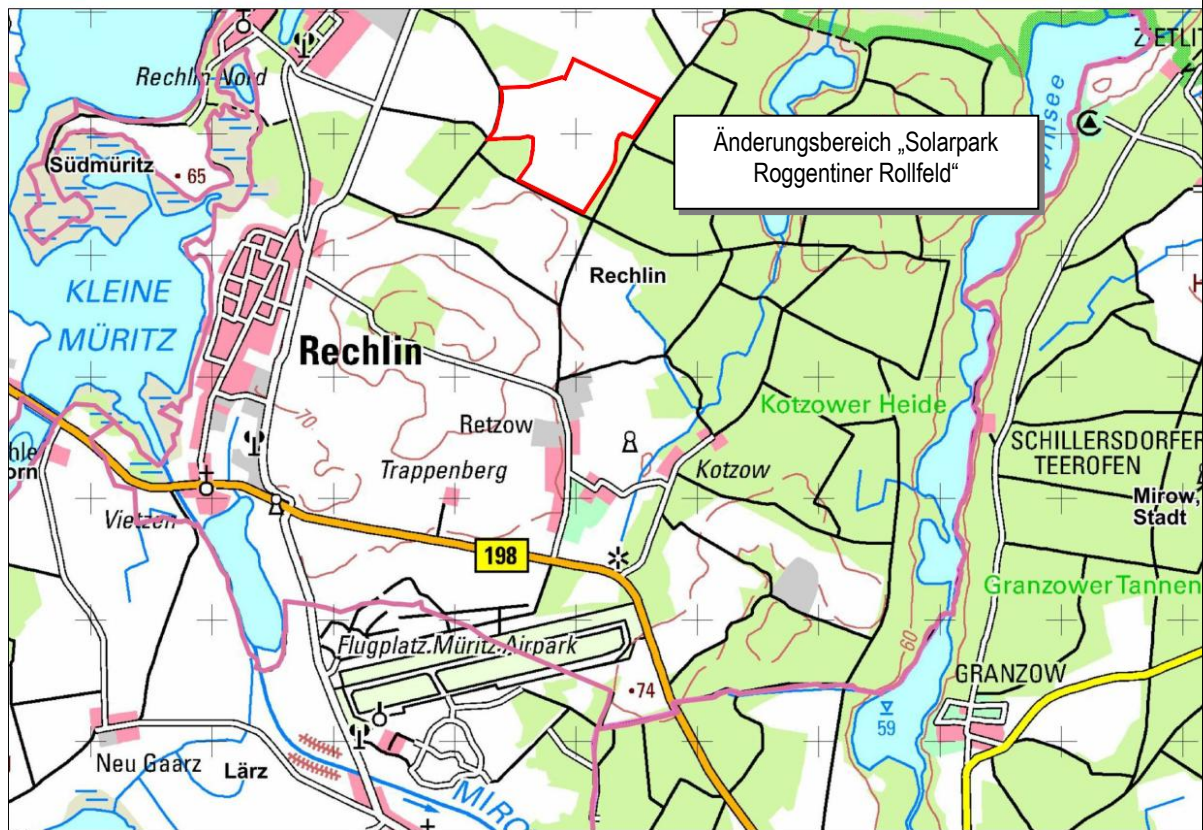


Planzeichenerklärung - Basis Flächennutzungsplan Juli / 2011



Gemeinde Rechlin
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Flächennutzungsplan Gemeinde Rechlin
5. Änderung

Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Gemeinde Rechlin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin 5. Änderung

„Solarpark Roggentiner Rollfeld“

- Vorentwurf -

Begründung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 6 LwAG M-V

Inhaltsverzeichnis

Blatt

Inhaltsverzeichnis	2
1 Rechtsgrundlagen der Planung.....	3
2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	4
2.1 Allgemeine Zielsetzung	4
2.2 Planerfordernis und Parallelverfahren	4
3 Planungsrechtliche Vorgaben der Raumordnung.....	5
4 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung der Änderung.....	6
4.1 Räumlicher Geltungsbereich.....	6
4.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	6
4.3 Geplante Darstellung (Änderung)	6
5 Begründung der planlichen Darstellungen und städtebauliche Belange	7
5.1 Städtebauliche Belange	7
5.2 Verkehrserschließung	8
5.3 Ver- und Entsorgung	8
6 Umweltprüfung und sonstige öffentliche Belange.....	8
6.1 Umweltprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung	8
6.2 Schutzgüter und sonstige Belange (vorläufige Einschätzung)	8
7 Alternativenprüfung.....	9
8 Verfahrensvermerke und Schluss.....	9

1 RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Roggentiner Rollfeld“ aufgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren durchgeführt. Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

Bundesrecht:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.
- Geologiedatengesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387).
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Landesrecht:

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130).

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVO M-V S. 383, 392).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184).
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M.V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790) geändert worden ist.
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 09. Juni 2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15. Juni 2011

2 ANLASS UND ZIEL DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

2.1 ALLGEMEINE ZIELSETZUNG

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales klimapolitisches Ziel der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Mit der EEG-Novelle 2025 (in Kraft seit 25. Februar 2025, BGBl. 2025 I Nr. 52) und dem „Solarspitzenengesetz“ (EnWG-Novelle 2025) wurde der Ausbau von Photovoltaikanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und als vorrangiger Belang in allen Abwägungen weiter verankert (§ 2 EEG). Die Novelle optimiert die Netzintegration durch Anpassungen der Einspeisevergütung (z. B. Wegfall bei negativen Preisen für Neuanlagen) und fördert Batteriespeicher zur Stabilisierung volatiler Erzeugung – Maßnahmen, die den geplanten Solarpark und das BESS-System direkt unterstützen.

Die antlike Solar GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks mit einer installierten Leistung von ca. 105 MWp auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nordöstlich von Rechlin (Flur 6, Gemarkung Rechlin). Das Vorhaben leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 und zur regionalen Wertschöpfung, gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in der Novelle 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235), das die Minderungsziele auf 65% bis 2030 und 88% bis 2040 verschärft hat und eine Übererfüllung der Emissionsmengen 2021–2030 bestätigt.

2.2 PLANERFORDERNIS UND PARALLELVERFAHREN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin weist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Ein Sondergebiet „Photovoltaik“ ist dort nicht dargestellt.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Solarpark die 5. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die BauGB-Novelle 2025 (Bauturbo-Gesetz, in Kraft seit 30. Oktober 2025) unterstreicht dies durch Beschleunigungen für energie- und klimarelevante Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Die Änderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gemeinsam mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Roggentiner Rollfeld“ durchgeführt, um eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung zu gewährleisten.

Die 5. Änderung berührt die Grundzüge der Planung, sodass kein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB in Betracht kommt.

Ziel der 5. Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO) anstelle der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Umgriff der Flurstücke 10/21, 12/2 und 12/3 der Flur 6, Gemarkung Rechlin.

Damit wird die planungsrechtliche Grundlage für den parallellaufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 geschaffen und die konforme Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan sichergestellt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rechlin ist am 03.07.2011 in Kraft getreten und in der Folge bereits lokal geändert:

Tab. 1: Aufstellung FNP-Änderungen

Version	Stand
Basis-FNP	03.07.2011
1. Änderung Korrektur des Allgemeinen Gesamtplans	10.01.2006 (Stand Mai 2004)
2. Änderung „Ländlicher Wegebau Verbindungsweg Retzow“	Wirksam seit 28.01.2018
3. Änderung	in frühzeitiger Behördenbeteiligung
4. Änderung „Freizeitgelände Kulturkosmos“	Aufstellungsbeschluss
5. Änderung „Solarpark Roggentiner Rollfeld“	Verfahren eingeleitet am _____

3 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen; die Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016, bekannt gemacht am 09.06.2016) und das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP 2011, wirksam seit 15.06.2011) enthalten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen maßgebliche Vorgaben. (1) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind flächensparend und verteilnetznah an geeigneten Standorten zu entwickeln, vorzugsweise auf Konversionsflächen oder Flächen geringer landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit (LEP M-V 5.3 (9)). (2) Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nur im 110-m-Korridor beiderseits von Autobahnen, mehrstreifigen Bundesstraßen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes in Anspruch genommen werden (RREP Ziffer 6.5 (5)).

Das Plangebiet liegt außerhalb dieses 110-m-Korridors und umfasst Ackerflächen mit durchschnittlich 25–30 Bodenpunkten (sehr geringe Ertragsfähigkeit).

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern bereits 2021 (Beschluss vom 10.06.2021) sowie in der Fortschreibung 2024 explizit das Instrument des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG als rechtlich zulässigen Weg benannt, um bei geeigneten Standorten von der 110-m-Regel abweichen zu können. Die dazu veröffentlichte Beurteilungsmatrix (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Stand 2024) wird im parallellaufenden B-Plan-Verfahren vollständig abgearbeitet.

Die Gemeindevertretung Rechlin hat deshalb in ihrer Sitzung vom 18.12.2025 den Beschluss zur Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG gefasst (Beschluss-Nr. _____).

Das Verfahren wird über das Amt Röbel-Müritz geführt und ist zwingende Voraussetzung für die planungsrechtliche Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Solarparks Roggentiner Rollfeld“.

Mit erfolgreichem Abschluss des Zielabweichungsverfahrens ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auch im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung gewährleistet.

4 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG

4.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst exakt den Geltungsbereich des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Solarpark Roggentiner Rollfeld“.

- Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
- Gemeinde: Rechlin
- Gemarkung: Rechlin
- Flur: 6
- Flurstücke: 10/21, 12/2, 12/3

Gesamtfläche des Änderungsbereichs (Geltungsbereich): ca. 92,6 ha.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Ortsteils Rechlin-Nord, ca. 10,7 km östlich von Röbel/Müritz und unmittelbar südlich der ehemaligen Rollbahn des früheren Fliegerhorstes Rechlin (daher der Name „Roggentiner Rollfeld“).

4.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin (FPlan Nr. 0, in Kraft seit 03.07.2011) ist der gesamte Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Am nördlichen und westlichen Rand des Plangebiets verlaufen schmale **Feldhecken und Gehölzstreifen**, die als **gesetzlich geschützte Biotope** nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchAG M-V einzustufen sind. Diese Strukturen werden im Zuge der Planung weitgehend erhalten und lediglich an den notwendigen Zufahrtsstellen minimal unterbrochen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Großseenland“ (mv_LSG_041a) liegt unmittelbar südlich und östlich angrenzend, wird jedoch **nicht überschritten**.

4.3 GEPLANTE DARSTELLUNG (ÄNDERUNG)

Durch die 5. Änderung wird der Änderungsbereich in ein **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO)** umgewandelt.

Die neue Darstellung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB i. V. m. Planzeichenverordnung 1990

(Planzeichen 590 – Sondergebiet mit Zweckbestimmung).

Damit wird die planungsrechtliche Grundlage für die detaillierten Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 geschaffen.



Abb. 1: 5. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Rechlin für das Sondergebiet "Solarpark Roggentiner Rollfeld" für das Gebiet Gemarkung Rechlin, Flur 6 - Flurstücke 10/21, 12/2, 12/3.

5 BEGRÜNDUNG DER PLANLICHEN DARSTELLUNGEN UND STÄDTEBAULICHE BELANGE

5.1 STÄDTEBAULICHE BELANGE

Die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist städtebaulich erforderlich und vertretbar, weil

- das Vorhaben dem überragenden öffentlichen Interesse an der beschleunigten Energiewende dient (§ 2 EEG),
- die Fläche durch ihre sehr geringe Bodenqualität (25–30 Bodenpunkte) nur unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Erträge liefert und damit besonders gut für eine temporäre alternative Nutzung geeignet ist, da durch die temporäre Unterbrechung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eine Regeneration der Bodenstruktur gefördert wird und in der Folge die biologische Aktivität im Boden erhöht und die Nährstoffdynamik nachhaltig verbessert wird,

- die Anlage vollständig und rückstandsfrei rückbaubar ist und die Fläche nach ca. 30–40 Jahren Betriebsdauer wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft zur Verfügung steht,
- keine dauerhafte Versiegelung erfolgt (Versiegelungsgrad < 1 % durch Ramppfosten),
- die Anlage durch ihre niedrige Bauhöhe (max. 10 m im B-Plan) und die geplante extensive Begrünung unter den Modulen das Landschaftsbild nur geringfügig verändert und sich gut in die offene Agrarlandschaft einfügt.

5.2 VERKEHRSERSCHLIEßUNG

Die Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege und die B 198; zusätzliche Verkehrsbelastungen entstehen nur temporär in der Bauphase.

5.3 VER- UND ENTSORGUNG

Eine Trinkwasser- oder Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser versickert weiterhin flächig.

6 UMWELTPRÜFUNG UND SONSTIGE ÖFFENTLICHE BELANGE

6.1 UMWELTPRÜFUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 6 LWaG M-V wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Da die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 aufgestellt wird, erfolgt die detaillierte Umweltprüfung sowie die Erstellung des Umweltberichts nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB auf der Ebene des Bebauungsplans (Abschichtungsprinzip). Der Umweltbericht wird der Entwurfsbegründung des B-Plans beigefügt und zur Vollständigkeit auch dieser FNP-Begründung als Anlage angehängt.

Gleichzeitig wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der insbesondere potenzielle Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG prüft und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.

6.2 SCHUTZGÜTER UND SONSTIGE BELANGE (VORLÄUFIGE EINSCHÄTZUNG)

Schutzgut / Belang	Entfernung / Lage	Vorläufige Bewertung (Stand Vorentwurf)
FFH-Gebiet „Müritz“ (MV_DE2542302)	ca. 1.100 m nördlich	keine direkte Betroffenheit
Müritz-Nationalpark	ca. 1.100 m nordöstlich	keine direkte Betroffenheit
LSG „Mecklenburger Großseenland“	unmittelbar angrenzend (Süden/Osten)	keine Überschneidung
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	schmale Feldhecken am Nord- und Westrand des Plangebiets	werden im B-Plan durch Abstandsregelungen und Erhalt weitgehend geschont

Immissionsschutz (Lärm, Blendung)	nächste Wohnbebauung > 600 m	keine relevanten Beeinträchtigungen
Gewässerschutz	keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet	unbelastetes Niederschlagswasser versickert weiterhin flächig
Bodenschutz / Altlasten	keine bekannten Altlasten	Eingriff nur in obersten Bodenhorizont
Kampfmittel	latente Belastung gemäß Auskunft vom 02.10.2025	Kampfmittelräumung erfolgt vor Baubeginn

Alle sonstigen öffentlichen und privaten Belange werden im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB) abschließend abgefragt und abgewogen.

7 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 sind alternative Standorte zu prüfen, soweit sie zur Erreichung des Planungsziels offensichtlich geeignet und verfügbar sind.

Für die Errichtung des Solarparks mit ca. 105 MWp wurden folgende Kriterien herangezogen:

- ausreichende Flächengröße und Zuschnitt
- sehr geringe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit (Bodenpunkte < 35)
- gute Sonneneinstrahlung und Geländeneigung
- kurze Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt (e.dis Netz GmbH)
- keine Überschneidung mit Schutzgebieten hohen Ranges (FFH, NSG, Nationalpark)
- Verfügbarkeit und Kooperationsbereitschaft der Grundstückseigentümer
- Akzeptanz in der Gemeinde

Innerhalb der Gemeinde Rechlin und im Umkreis von ca. 15 km wurden keine anderen Flächen identifiziert, die diese Kriterien in vergleichbarer Weise erfüllen. Insbesondere weisen die meisten anderen landwirtschaftlichen Flächen deutlich höhere Bodenpunktzahlen auf (> 50 Punkte) und/oder liegen in oder direkt an Schutzgebieten höherer Schutzkategorie.

Das Roggentiner Rollfeld stellt daher aus technischer, wirtschaftlicher und umweltfachlicher Sicht den bestgeeigneten Standort dar. Eine Null-Variante (keine Änderung des FNP) würde dem überragenden öffentlichen Interesse an der beschleunigten Energiewende widersprechen.

8 VERFAHRENSVERMERKE UND SCHLUSS

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Rechlin vom 14.05.2025 wurde die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Solarpark Roggentiner Rollfeld“ beschlossen (BV-18-2025-017).

Gleichzeitig wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3

BauGB eingeleitet.

Am 18.12.2025 hat die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen (voraussichtliche Beschluss-Nr. _____).

Die eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet und in die Entwurfsfassung eingearbeitet.

Die Kosten der Planung und des Verfahrens trägt ausschließlich die Vorhabenträgerin antlike Solar GmbH & Co. KG im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags. Der Gemeinde entstehen keine Kosten

Beschluss der Gemeinde Rechlin am:

Ausgefertigt am:

Der Bürgermeister